

Ä N D E R U N G

G E B Ü H R E N O R D N U N G

zur Haus- und Badeordnung für das
Hallenbad der Stadt Gernsheim

§ 2

Badezeit

Die Badezeit wird zeitlich nicht begrenzt. Der Magistrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall zeitweise eine Begrenzung der Badezeit anzuordnen.

§ 3

Eintrittsgebühren, Depotbetrag

	Eintritts- gebühr DM	Depot- betrag DM	Am Automaten zuzahlen- DM
(1) Einzelkarten			
a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	4,- 1,50	4,- 60	1,50
b) Erwachsene	2,- 3,-	4,-	3,-
(2) Zwölfekarten			
a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	40,- 12,-	6,-	16,-
b) Erwachsene	20,- 30,-	12,-	24,-

(3) Für Schüler und Auszubildende über 16 Jahre, Studenten, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte gelten die unter 1a und 2a festgesetzten Gebühren. Alle Personen, die eine Vergünstigung in Anspruch nehmen, haben sich auf Verlangen des Schwimmmeisters entsprechend auszuweisen.

(4) ~~Wird die Badezeit von 1 Stunde und 15 Minuten nicht überschritten, wird der Depotbetrag vom Ausgangsautomaten zurückgezahlt.~~

(5) ~~Bei Überschreitung der in § 2 genannten Badezeit bis 30 Minuten verfällt der Depotbetrag.~~

(6) ~~Bei Überschreiten der Badezeit um mehr als 30 Minuten beträgt die Gebühr je angefangene 30 Minuten 50 % der in Nr. 1 festgesetzten Eintrittsgebühr. Diese zusätzliche Gebühr ist beim Schwimmmeister zu entrichten.~~

(4) ~~(7)~~ Die Eintrittsgebühren für die Benutzung und Inanspruchnahme des Hallenbades durch Vereine, Schulen und Gemeinschaftsgruppen für Trainingszwecke, Vereinsschwimmen oder Veranstaltungen werden im Einzelfall durch besondere Benutzungsverträge geregelt und festgesetzt.

(5) ~~(8)~~ Wer das Bad unberechtigt mit einer vergünstigten oder ohne Eintrittskarte betritt oder im Falle der Zeitüberschreitung (Abs. 6) die fällige Eintrittsgebühr nicht bezahlt, hat eine erhöhte Eintrittsgebühr von DM 10,- zu entrichten.
Im Wiederholungsfall kann Benutzungsverbot für das Bad erlassen werden.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Jan. 1980 in Kraft.

Ä N D E R U N G

zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim

§ 3

Eintrittskarten, Badepreise

- (1) Die Benutzung des Hallenbades ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (2) Es werden Einzelkarten für den einmaligen Besuch des Bades und überlegbare Zwölfertkarten ausgegeben. Der Eintritt erfolgt mit einer Einzelkarte, die jeweils allein oder mit der Zwölfertkarte an einem separaten Automaten gelöst werden kann.
- (3) Die Eintrittskarten sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Die Eintrittskarten werden zur Auslösung folgender Funktionen benötigt:
 - a) Öffnen des Drehkreuzes beim Eintritt,
 - b) Freigabe des Schlüssels am Garderobeschrank,
 - ~~c) Feststellung der tatsächlichen Badezeit mit Verrechnung des Depotbetrages,~~
- c) ~~a)~~ Öffnen des Drehkreuzes beim Verlassen des Bades.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene, sonst abhandengekommene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (5) Eintrittskarten können während der regulären Öffnungszeiten des Hallenbades gelöst werden.
- (6) Die Festsetzung der Eintrittspreise und sonstiger Entgelte erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Das Bad ist mit Ausnahme der durch den Magistrat festgelegten Betriebsferien ganzjährig im Betrieb. Die Öffnungszeiten sind aus dem Aushang ersichtlich.
- (2) Bei Störungen, betrieblichen Notwendigkeiten, Veranstaltungen usw. bleiben Änderungen der Öffnungszeiten vorbehalten.
- (3) Bei Überfüllung kann das Bad vorübergehend für weitere Badegäste gesperrt werden.
- (4) Das Bad bleibt geschlossen: An allen gesetzlichen Feiertagen
~~Am 1. Januar, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, jeweils an beiden Feiertagen, am 24. und 31. Dezember und am Fastnachtdienstag.~~

§ 5

Badzeiten

- (1) ~~Die Benutzung des Hallenbades ist zeitlich begrenzt. Die Badzeiten einschließlich Aus- und Ankleiden sind in der Gebührenordnung festgelegt.~~
- (2) ~~Die Beachzeit wird im einzelnen mittels der automatischen Kassenanlage festgestellt.~~
- (2) ~~a)~~ Der Einlaß in das Hallenbad wird 1 Stunde vor Schluß der Öffnungszeit eingestellt.